

Wenn das Konkursamt Verleger spielen soll

Spätestens wenn der Pleitegeier aufhört über einem Verlag zu kreisen, weil es nichts mehr zu holen gibt, ist die Konkursöffnung angesagt. Ab diesem Tag fällt alles, was irgendeinen Wert hat, in die Konkursmasse. Also auch das Urheberrecht, will heissen die damit verbundenen Nutzungsrechte, und es gilt die Gefahr abzuwenden, dass diese Rechte unter den Hammer kommen.

Keine Probleme bereitet der Fall, in dem der Vertrag eine Bestimmung enthält, der zufolge beim Konkurs des Verlages – oder noch besser: schon bei dessen Zahlungsunfähigkeit – die Rechte automatisch an den Autor oder die Autorin zurückfallen. Da ist nichts weiter zu unternehmen, als der Konkursverwaltung eine Kopie des Vertrages zuzustellen, möglichst per Einschreiben.

Regelt der Vertrag nicht, was mit den Rechten im Konkursfall zu geschehen hat, ist zuerst einmal zu entscheiden, um was für einen Vertrag es sich handelt. Denn nicht überall, wo Verlagsvertrag drauf steht, ist es auch einer. Es muss sich entweder ausdrücklich aus den Formulierungen oder indirekt aus Deutung einzelner Passagen ergeben, dass der Verlag nicht nur eine Pflicht zur Herstellung eines Buches hat, sondern auch zur Verbreitung desselben. Nur dann ist es ein Verlagsvertrag. Findet sich im Vertragstext lediglich eine Klausel, wonach mit der Bezahlung eines einmaligen Honorars sämtliche Rechte auf den Verlag übergehen, handelt es sich in der Regel um einen Werkvertrag. Der Verlag kann untätig auf den Rechten sitzen bleiben und muss das Buch gar nie auf den Markt bringen. – Je nachdem, ob ein Verlags- oder Werkvertrag vorliegt, sind die rechtlichen Grundlagen für das weitere Vorgehen andere. Zu guter Letzt führen sie hoffentlich zum selben Resultat: zum Rückfall der Rechte an die Autorin oder den Autor – immer vorausgesetzt, dass gegenüber dem Verlag noch Forderungen offen sind, beispielsweise Honorar- oder Tantiemenzahlungen.

Der «Verlagsvertrag» ist ein Verlagsvertrag

Für den Verlagsvertrag enthält das Obligationenrecht eine besondere Bestimmung: Die Autorinnen und Autoren sind, nachdem der Verlag in Konkurs gefallen ist, berechtigt, «das Werk einem anderen Verleger zu übertragen» (Art. 392 Abs. 3 OR). Die Tragweite dieser Formulierung ist in der juristischen Fachwelt umstritten. Es stellt sich die Frage, ob dieser Gesetzesartikel die Autorinnen und Autoren in jedem Fall zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt – was automatisch mit einem Rückfall der Rechte verbunden wäre –, um diese irgendwann später einem neuen Verlag einzuräumen. Es wäre auch denkbar, dass sie die Rechte entsprechend dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung eben nur direkt einem anderen Verlag übertragen dürfen. Praktisch handelt es sich aber um eine Auseinandersetzung um des Kaisers Bart. Denn nach einer Bestimmung im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (Art. 211 Abs. 2 SchKG) hat die Konkursverwaltung das Recht, die Verpflichtungen des Schuldners, also des Verlags, zu erfüllen. Deshalb können die Autorinnen und Autoren die Konkursverwaltung auffordern, anstelle des bankrotten Verlags entweder den Vertrag selbst zu erfüllen, sich also als Verlegerin zu betätigen, oder eben einen anderen Verlag mit dieser Aufgabe zu betrauen. Sie können etwa anbegehren, Versäumtes nachzuholen, etwa dass das Manuskript in den Druck zu geben oder eine Neuauflage zu veranstalten sei.

Die Konkursverwaltung wird sich hüten, selbst ins Verlagsgeschäft einzusteigen. Um zu verhindern, dass sie das Vertragsrecht irgendeinem Feld-, Wald- und Wiesenverlag einräumt, gibt es mehrere Möglichkeiten. Zum einen sieht der Vertrag schon vor, dass der Verlag

einzelne Rechte nur mit dem Einverständnis der Autorin oder des Autors weiter übertragen werden darf. Dasselbe gilt für die Übertragung des gesamten Vertragsverhältnisses auf einen Rechtsnachfolger des Verlages. Daran hat sich auch die Konkursverwaltung zu halten. – Zum ändern ist die Konkursverwaltung, auch wenn eine solche Vertragsklausel fehlt, verpflichtet, die vorgängige Zustimmung der Autorin oder des Autors einzuholen, wenn sie Lizenzen vergeben oder das gesamte Vertragsverhältnis einem Drittverlag übertragen will. Das ergibt sich aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht. Nur weiss die Konkursverwaltung das wahrscheinlich nicht, weshalb sie am besten vorsorglich darauf aufmerksam gemacht wird. Macht sie es trotzdem, gibt es im Konkursverfahren noch eine Einsprachemöglichkeit.

Unabhängig davon, ob die Konkursverwaltung an ersatzweise Erfüllung des Vertrages denkt oder nicht, ist es für die Autorinnen und Autoren unabdingbar, eine Sicherstellung ihrer Forderungen zu verlangen. Wenn noch Honoraransprüche offen sind, sind diese in Franken und Rappen zu beziffern, notfalls zu schätzen. Denn Verlage haben meist, bevor sie abgebrannt sind, auch ihre Abrechnungspflicht vernachlässigt. Forderungen, welche nicht auf eine Geldzahlung lauten – etwa auf die Herstellung eines Buches – sind ebenfalls in Geldforderungen umzuwandeln respektive zu schätzen, und zwar aus der Sicht der Autorinnen und Autoren. Ein solcher Wert ergibt sich aus den geplanten oder potentiellen Verkaufszahlen und den entsprechenden Anteilen daran. – Für diese Sicherstellung ist der Konkursverwaltung eine Frist zu setzen, unter der Androhung, dass bei unbenütztem Ablauf derselben, der Verlagsvertrag als aufgelöst gelte und die Rechte damit ohne Weiteres an die Autorin oder den Autor zurückfallen. Die Konkursverwaltung, die in einem solchen Fall Sicherheit leistet, muss erst noch gefunden werden.

Der «Verlagsvertrag» ist ein Werkvertrag

Grundsätzlich ist beim Werkvertrag ähnlich vorzugehen wie beim Verlagsvertrag, gestützt auf den Allgemeinen Teil des Obligationenrechts, der für alle Typen von Verträgen gilt, für die es keine Sonderregelungen gibt.

Ist die Erfüllung einer Leistung wie die Auszahlung von Beteiligungsansprüchen gefährdet, können die Autorinnen und Autoren wiederum deren Sicherstellung verlangen. Die Gefährdung ist durch die Tatsache der Konkurseröffnung offensichtlich, aber auch schon bei der fruchtlosen Pfändung des Verlages. Auch hier ist kaum anzunehmen, dass die Konkursverwaltung in die Bresche springen und die gefährdete Leistung sicherstellen wird. Bleibt die Sicherstellung also aus, berechtigt dies nach Ablauf der gesetzten Frist zum Rücktritt vom Vertrag – mit der Folge, dass die Rechte zurückfallen.

Keine Forderung mehr offen

Die dargelegten Vorgehensweisen setzen alle voraus, dass die Autorin, der Autor gegenüber dem Verlag noch eine Rechnung offen hat. Nur so werden sie im Konkursverfahren zur Gläubigerin, zum Gläubiger und können sich einmischen.

Vor allem beim Werkvertrag – der im Zusammenhang mit Übersetzungen weit verbreitet ist – kann diese Situation eintreten. Das Manuskript ist abgeliefert, das Buch entweder noch nicht gedruckt oder schon wieder vergriffen und das einmalige Honorar für die ewige und weltweite Übertragung der Rechte auf den Verlag ist bezahlt. Die Rechte stellen natürlich trotzdem einen finanziellen Wert dar und gelangen in die Konkursmasse, aus der sie wer auch immer erwerben kann.

Da heisst es möglich rasch handeln und die ehemals eigenen Rechte zurückkaufen. Im Konkurs des Hoffmanns Verlages sind die Rechte auf diese Weise jeweils zu 50 oder 100 Franken an die Autorinnen und Übersetzer zurückgegangen – ein erschwinglicher Preis angesichts der abgefressenen Überreste, welche der Pleitegeier noch von einem Verlag übrig lässt.

Checklist für den Konkurs

Vorsorgliche Sicherung der Rechte:

– Im Verlagsvertrag oder als Zusatz zum Mustervertrag für belletristische Werke (www.a-d-s.ch/home/?id=408) folgende Klausel über den Rückfall der Rechte wörtlich oder sinngemäss aufnehmen:

«Bei Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs des Verlages fallen die Rechte automatisch an den Autor / die Autorin zurück.»

– Für den Fall der Verlagsübernahme Ziffer 3.3 des Mustervertrages für belletristische Werke entsprechend übernehmen:

«Bei einer allfälligen Verlagsübernahme durch einen Drittverlag kann der Autor bzw. die Autorin bei Vorliegen wichtiger Gründe die in diesem Vertrag eingeräumten Rechte zurückverlangen. Als wichtige Gründe gelten beispielsweise die Änderungen des Verlagsprogrammes, der krasse Wechsel der weltanschaulichen oder sonstigen Ausrichtung des Verlages, der Wegzug des Verlages ins Ausland etc.»

Im Konkurs, wenn der Vertrag keine Zusätze im oben erwähnten Sinn enthält und noch Geldforderungen offen sind:

– Forderung bei der Konkursverwaltung eingeben (offene Honorare, Tantiemen, Beteiligungen an der Auswertung von Nebenrechten – notfalls geschätzt) und gleichzeitig die Sicherstellung der Forderung verlangen, unter Ansetzung einer Frist, mit der Androhung des Rücktritts vom Vertrag:

«Hiermit stelle ich den Antrag: Die Forderung von Fr. XY sei innerhalb von sieben Arbeitstagen vollumfänglich sicherzustellen, ansonsten ich den Rücktritt vom Vertrag erkläre.»

und andere Leistungen als Geldforderungen offen sind (z.B. Neuauflage veranstalten):

– Die Leistungen in Geldwert umrechnen bzw. schätzen (z.B. potentielle Beteiligungsansprüche) und die Konkursverwaltung auffordern, in den Vertrag einzutreten:

«Hiermit stelle ich den Antrag: Die Konkursverwaltung habe anstelle des Schuldners in den Vertrag einzutreten und die geschuldete Leistung zu erfüllen (Leistung bezeichnen: z.B. Neuauflage veranstalten) und gleichzeitig die daraus resultierende Forderung in der geschätzten Höhe von Fr. XY innerhalb von sieben Arbeitstagen sicherzustellen, ansonsten ich den Rücktritt vom Vertrag erkläre.»

und keine Forderungen mehr offen sind:

– Der Konkursverwaltung eine Offerte unterbreiten für den Rückkauf der Rechte am eigenen Werk. Mit Fr. 50.– beginnen.

Regula Bähler, Rechtsberaterin des AdS